



Tätigkeitsbeschreibung Rekursstellen Volksschule

1. Stellung der Rekursstellen Volksschule

Die Rekursstellen Volksschule sind regional organisierte Rekursinstanzen des Kantons für ausgewählte Bereiche der Volksschule (nachstehend Ziff. 2). Sie behandeln in den erwähnten Bereichen eigenständig Rekurse gegen Verfügungen der Schulträger. Die Rekursstellen Volksschule sind in ihrem Zuständigkeitsbereich direkte Vorinstanz zum kantonalen Verwaltungsgericht.

2. Zuständigkeitsbereich der Rekursstellen Volksschule

Die Rekursstellen Volksschule sind seit dem 1. September 2012 zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide von Schulträgern in ihrem Einzugsgebiet (nachstehend Ziff. 3) in folgenden Bereichen (Art.129 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG]):

- Stundenplanung (Art. 19 VSG)
- Schülertransport (Art. 20 Bst. a VSG)
- Klassenbildung und -zuweisung (Art. 26 ff. VSG und Art. 1 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU])
- Notengebung und Zeugnis (Art. 30 VSG und Art. 4 f. VVU)
- Anwendung des Promotions- und Übertrittsreglementes (SchBl 2008 Nr. 16, abgekürzt PÜR; vgl. Art. 31 VSG und PÜR)
- Überspringen einer Klasse (31bis VSG)
- fördernde Massnahmen in der Klasse (Art. 34 bis 35 VSG und Art. 6 VVU; nicht separative Massnahmen, d.h. Therapien und Stützunterricht einschliesslich schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerhilfe [ISF])
- Disziplinar massnahmen der Lehrperson (Art. 12 und 12bis VVU)

Diese Fälle sind ermessensbetont, d.h. die Rekursstellen Volksschule haben einen relativ grossen Spielraum für den Entscheid im Einzelfall. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Bei der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens sind sie an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen befolgen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz. 441). Aufgrund des bestehenden Ermessens können die Rekursstellen Volksschule auch verstärkt die gütliche Rechtsfindung (runde Tische, Vergleichsvorschläge usw.) fördern.

Die übrigen Rekurse fallen entweder in die Zuständigkeit des Erziehungsrates (Art. 130 VSG) oder des Bildungsdepartementes (Art. 128 VSG).



3. Organisation der Rekursstellen Volksschule

a) Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der 4 Rekursstellen Volksschule werden vom Erziehungsrat bestimmt (Art. 110bis VSG). Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2012 folgende Einzugsgebiete nach Schulträgern definiert (ERB 2012/Nr. 144):

- **St.Gallen-Rorschach:** Stadt St.Gallen, Katholische Kantonssekundarschule St.Gallen (Flade), Oberstufenschulgemeinde Wittenbach, Primarschulgemeinde Wittenbach, Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg, Primarschulgemeinde Muolen, Gemeinde Waldkirch, Gemeinde Gossau, Gemeinde Gaiserwald, Schulgemeinde Häggenschwil, Gemeinde Goldach, Gemeinde Thal, Gemeinde Tübach, Primarschulgemeinde Steinach, Primarschulgemeinde Berg, Primarschulgemeinde Mörschwil, Primarschulgemeinde Untereggen, Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub, Stadt Rorschach, Schulgemeinde Rorschacherberg
- **Rheintal-Werdenberg:** Schulgemeinde St.Margrethen, Stadt Rheineck, Gemeinde Diepoldsau, Gemeinde Widnau, Oberstufenschulgemeinde Altstätten, Primarschulgemeinde Altstätten, Primarschulgemeinde Lüchingen, Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal, Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüti, Oberstufenschulgemeinde Rebstein-Marbach, Primarschulgemeinde Rebstein, Primarschulgemeinde Marbach, Primarschulgemeinde Au, Primarschulgemeinde Balgach, Primarschulgemeinde Berneck, Primarschulgemeinde Eichberg, Primarschulgemeinde Eichenwiesen-Kriessern-Montlingen-Oberriet, Primarschulgemeinde Heerbrugg, Primarschulgemeinde Hinterforst, Primarschulgemeinde Kobelwald-Hueb-Hard, Primarschulgemeinde Lienz, Primarschulgemeinde Rüthi, Gemeinde Buchs, Gemeinde Sevelen, Schulgemeinde Gams, Schulgemeinde Grabs, Schulgemeinde Sennwald, Schulgemeinde Wartau
- **Sarganserland-See-Gaster:** Gemeinde Bad Ragaz, Gemeinde Sargans, Gemeinde Vilters-Wangs, Gemeinde Walenstadt, Gemeinde Flums, Gemeinde Pfäfers, Gemeinde Mels, Schulgemeinde Quarten, Gemeinde Kaltbrunn, Gemeinde Schänis, Gemeinde Uznach, Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden, Primarschulgemeinde Weesen, Primarschulgemeinde Amden, Primarschulgemeinde Benken, Primarschulgemeinde Ernetschwil, Primarschulgemeinde Gommiswald, Primarschulgemeinde Rieden, Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen, Schulgemeinde Schmerikon, Stadt Rapperswil-Jona
- **Toggenburg-Wil:** Gemeinde Ebnat-Kappel, Gemeinde Mosnang, Oberstufenschulgemeinde Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg, Primarschulgemeinde Bütschwil, Primarschulgemeinde Ganterschwil, Primarschulgemeinde Lütisburg, Oberstufenschulgemeinde Oberes Neckertal, Primarschulgemeinde Dicken, Primarschulgemeinde Gähwil, Primarschulgemeinde Hemberg, Primarschulgemeinde St.Peterzell, Gemeinde Stein, Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann, Gemeinde Nesslau-Krummenau, Schulgemeinde Kirchberg, Gemeinde Lichtensteig, Schulgemeinde Neckertal, Schulgemeinde Wattwil-Krinau, Gemeinde Bronschhofen, Gemeinde Degersheim, Gemeinde Flawil, Gemeinde Oberuzwil, Gemeinde Uzwil, Oberstufenschulgemeinde Niederhelfenschwil, Primarschulgemeinde Niederhelfenschwil, Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederbüren-Niederwil, Primarschulgemeinde Oberbüren, Primarschulgemeinde Niederbüren, Primarschulge-



meinde Niederwil, Primarschulgemeinde Lenggenwil, Primarschulgemeinde Zuckenriet, Primarschulgemeinde Zuzwil, Stadt Wil, Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach

b) Organisation der einzelnen Rekursstellen

Jede Rekursstellen Volksschule zählt 5 Mitglieder (inkl. Präsidentin bzw. Präsident). Die Mitglieder werden vom Erziehungsrat gewählt. Dieser bezeichnet auch das Präsidium (Art. 110bis VSG). Jede Rekursstelle hat sodann ein Sekretariat, das von der Rekursstelle selber bezeichnet bzw. beauftragt wird.

Die Rekursstellen Volksschule konstituieren sich für die Arbeit grundsätzlich selbst. Sie bestimmen eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Die Entscheide sind bei einem grundsätzlichen Mitgliederbestand von fünf in Dreierbesetzung zu fällen (Art. 110quater VSG). Die «Reserve» ist von Bedeutung, weil das Gros der Fälle vor Beginn des Schuljahrs und damit in der Ferienzeit zu entscheiden ist. Naheliegend ist es, dass das Präsidium oder Vizepräsidium die Fälle für die Instruktion (Schriftenwechsel, Beweiserhebung, Vorbereitung eines Entscheidentwurfes) einzelnen Mitgliedern zuteilt.

c) Anforderungsprofil der Mitglieder

Die Verfahren vor den Rekursstellen Volksschule richten sich nach den Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und nach den verfahrensrechtlichen Garantien der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV). Bei der Bearbeitung der Rekursfälle können sich formell anspruchsvolle Probleme stellen. Zu denken ist insbesondere an das rechtliche Gehör, die Beweiserhebung, die aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen sowie die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

Die Entscheide der Rekursstellen Volksschule können sodann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Sie müssen demnach formelle Minimal-Standards erfüllen. Damit dies garantiert ist, ist es unerlässlich, dass in den Rekursstellen juristisch ausgebildete Personen Einsitz nehmen. Von diesen abgesehen sollen allerdings auch Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen gewählt werden, namentlich Personen, welche das Schulleben aus eigener Erfahrung kennen (z.B. ehemalige Behördenmitglieder oder Lehrpersonen, die den Beruf nicht mehr ausüben).

d) Unvereinbarkeit

Der Rekursstellen Volksschule dürfen keine Personen angehören, die im jeweiligen Einzugsgebiet dem Rat, der Verwaltung (dazu gehören insbesondere auch Schulleiterinnen und Schulleiter) oder dem Lehrkörper eines Schulträgers angehören (Art. 110ter VSG).

e) Zeitaufwand für die Tätigkeit in der Rekursstelle

Der Zeitaufwand pro Mitglied variiert von Jahr zu Jahr, weil dieser u.a. von der effektiven Anzahl der Fälle, der Art der Fallerledigung (Entscheid, Abschreibung infolge Widerruf der angefochtenen Verfügung, Rekursrückzug oder nicht Einzahlen des verlangten Kosten-



vorschusses usw.), dem Umfang der Beweiserhebung, der Organisation der Rekursstelle und der Fallzuteilung an die einzelnen Mitglieder abhängig ist.

Die Rekursstellen Volksschule behandeln durchschnittlich 25 bis 30 Fälle pro Jahr. Diese werden den Mitgliedern im Referentensystem (vgl. nachstehend Ziff. 4) zugeteilt. Der Aufwand pro Fall für die Vorbereitung des Referats beträgt durchschnittlich 12 Stunden, wobei jedes Mitglied durchschnittlich drei bis vier Fälle als Referent zu bearbeiten hat. Jedes Mitglied wirkt zudem durchschnittlich fünf Mal als Beisitzer an den Rekursentscheiden mit. Der Vorbereitungsaufwand beträgt pro Fall in der Regel weniger als zwei Stunden. Hinzu kommen Termine für Sitzungen und allenfalls Augenscheine.

Zu beachten ist, dass der Zeitaufwand für die Tätigkeit in der Rekursstelle "saisonal" bedingt sehr unterschiedlich ist: Die grösste Zahl der Rekurse fällt mit Blick auf den Schuljahreswechsel im Sommer an. Je nach Zeitpunkt der angefochtenen kommunalen Verfügung werden die Rekurse von Mitte April bis Mitte Juli erhoben und müssen in der Regel bis zum Unterrichtsbeginn Mitte August entschieden werden.

f) Support, Koordination und Erfahrungsaustausch

Die Rekrutierung der Mitglieder der Rekurskommission erfolgt im Auftrag des Erziehungsrates durch den Dienst für Recht und Personal (DRP) des Bildungsdepartementes. Dieser administriert auch die Entschädigungen. Der DRP koordiniert bzw. organisiert zudem auf fachlicher Ebene den Erfahrungsaustausch (z.B. durch Präsidentenkonferenzen) und die Weiterbildung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Rekursstellen Volksschule

Die Mitglieder der Rekurskommission instruieren die Rekursfälle, die ihnen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugeteilt sind. Sie leiten in diesen Fällen das Verfahren (Schriftenwechsel, Beweiserhebung [z.B. durch Augenscheine, Befragungen, Beizug der Vorakten usw.], führen Gehörsverhandlungen, Runde Tische, usw.) und bereiten zuhanden des Entscheidgremiums einen Entscheidungswurf vor (sog. Referentensystem). Sie erfüllen ihre Aufgabe zeit- und fachgerecht und unterstehen dabei dem Amtsgeheimnis.

Die Tätigkeit der Rekurskommission Volksschule wird nach der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1) entschädigt. Die Vergütung an die Kommissionsmitglieder setzt sich zusammen aus einer festen Vergütung¹, Taggeldern für Sitzungen und Entscheidvorbereitung (im Referentensystem)² sowie Reisespesen³. Die Höhe des Taggeldes beträgt gemäss Anhang B zur Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung Fr. 150.--. Für die Entscheidvorbereitung wurde das Taggeld in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung auf Fr. 300.-- erhöht.

¹ Art. 16 der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung.

² Art. 2 ff. der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung.

³ Art. 6 ff. der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung.



Mit einer festen Entschädigung werden Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung, Berichterstattung sowie sämtliche Büro- und Computerkosten abgegolten. Für die Entscheidvorbereitung wird der Referent bzw. die Referentin mit einem Taggeld (vgl. vorstehender Absatz) entschädigt. Die feste Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1) und beträgt gemäss Beschluss der Regierung für Mitglieder Fr. 1'600.-- p.a.

1. Juni 2018